Constitution

der

Schwenckfeldischen Gemeinschaft,

welche sie

Angenommen und unterschrieben den 17ten Tag August A. D. 1782.

Wie auch

Neben-Gesetze,

welche Theils von Zeit zu Zeit, und Theils gegenwärtig einstimmig auf- und angenommen sind worden, als den 19ten Tag Oktober A. D. 1850.

Nebst einer

Zugabe,

von einigen Pflicht-Schuldigkeiten derer, die in gliederlicher Gemeinschaft stehen. In Fragen und Antworten aufgesetzt.

Aus den Urkunden gesammelt und zusammen getragen
Von Josua Schultz.

Allentaun, Penns.
Gedruckt bei Guth, Young und Trexler.
1851.

Vorrede.

Bei der Herausgabe dieses neuen Werks vermuthet man, daß vielleicht einige geneigte Leser um die Ursache desselben etwas Erkundigung zu haben wünschen, so will man Folgendes hiemit berichten.

Der Titel dieses Werks berichtet schon Theils den folgenden Inhalt, welcher in kurzgefaßten Auszügen, aus verschiedenen Urkunden, mehrentheils aber aus dem schriftlichen Memorandum der Schreiber unserer religiösen Societät aufgenommen, die (ausgenommen die Grund-Regeln) noch niemals im Druck erschienen sind, als Regeln, Verordnungen und Beschlüsse, etc., und nun dieselben unter die Benennung, **„Die Constitution und Nebengesetze"** verfaßt wurden, und das alles zu dem Endzweck, Theils daß sie zu einer löblichen, einförmigen, guten Zucht und christlichen Ehrbarkeit dienen möchten, und wie man finden wird hauptsächlich aber **die Verherrlichung Gottes** dabei beabsichtiget werden solle, wie man nach dessen Liebes-Natur und Bild wiederum formiret und mit ihm vereiniget werden möchte; —und dieweil gegen diesen edlen Endzweck der Haupt-Feind, die angeborne verderbte Selbstheit beständig in Waffen stehet und ihn hinreißen will, so haben dieses unsere lieben Vorfahren in ihrer religiösen Angelegenheit wohl eingesehen, daß man viele und nöthige **Verordnungen** gegen ihn zu machen habe, und

darüber sorgfältig zu halten, als wie einstens insonderheit Vater Christoph Schultz, senior, in A. D. 1782 sich in dem „Vorschlag nützlicher Stücke" erklärte, welchen er, wie bekannt ist, in 17 Abtheilungen abfaßte, welche man nachgehends für Fundamental- oder Grund-Regeln gehalten.

Diese „Constitution," bekannt als ein Vorschlag nützlicher Stücke, genehmigten und unterschrieben, wie vorhin bemerket, in A. D. 1782 die meisten unter dem Volk der Schwenckfelder, wozu Vater und Prediger Chr. Schultz vieles zur Ermunterung und Unterstützung beigetragen hat.

Und dieweil von jener Zeit her manche **Verordnungen** und **Regeln** als nothwendig zu machen geachtet, und auf- und angenommen sind worden, und solche jetzund nicht so allgemein bekannt gewesen, besonders bei der Jugend und jungen Familien-Häuptern, unter welchen mehrere wünschten mit denselben näher bekannt zu sein, so veranlaßte solches **Verlangen** die **Herausgabe** dieses kleinen Werks, welchen allen besonders, so wie auch allen Mit- und Nebenmenschen, hiemit gewünschet wird zu dienen, alles aber zur Aufbauung des Gnadenreiches Jesu Christi, und zur Ehre des großen Gottes; Er wolle es dann zu dem Ende mit seinem Himmels-Thaue segnen bis in die spätesten Zeiten,— das ist der Wunsch und das Gebet von dem

Verfasser.

Constitution oder Grund-Regeln

der

Schwenckfelder-Gemeinde.

Angenommen A. D. 1782.

Artikel 1.—Daß ein jeder Mensch, der ein Glied von dieser **Gemeinde** sein will, sich um ein rechtschaffenes **Fundament*** und bewährtes **Urbild** zu bekümmern habe, worauf sie sich Alle in Allem gründen, und nach welchem sie ihre **Vereinigung** formiren sollen.

Art. 2.—Dieses **Fundament** und **Urbild** haben Solche, die in einer religiösen Gesellschaft stehen wollen, sich allewege in ihrem Verhalten vor Augen zu stellen, als ein vorgestecktes Ziel, dem sie in rechtem Ernst und Fleiß sich miteinander tugendlich nähern wollen.

---

* Das Fundament ist die göttliche Natur selbst mit dem Ausfluß ihrer Tugenden, (zu deren Bildniß der Mensch verordnet ist,) und wie sich dieselbe überhaupt, insonderheit aber in den Werken der Schöpfung, der Erlösung und Heiligung, nach der Anzeigung göttlicher Offenbarung, zu erkennen gegeben hat. Das Urbild ist der Abriß, welchen die Apostel, insonderheit Paulus, den christlichen Gemeinden in ihrer Methode dargelegt haben, wovon die Epistel an die Epheser ein summarisch Meisterstück ist.

Art. 3.—An Gottes Natur erblicket man zuvörderst die **Liebe**, als diejenige edle ausfließende Tugend, die Gott und Menschen zusammen verbindet. Wollen sie nun sichere Schritte in besagter Annäherung thun, so müssen sie zuvörderst ihre Einigkeit durch dieses Band der Vollkommenheit unter sich verbinden und festhalten.

Art. 4.—Bauen sie sich auf dieses **Fundamental-Stück** göttlicher Natur, nämlich die **Liebe**, so wird und soll ihr einziger unbeweglicher Haupt-Endzweck sein und bleiben: a.) **die Verherrlichung Gottes**, und b.) **die Beförderung** des allgemeinen **Besten** eines jeden Mitgliedes.*

Art. 5.—Solchen Endzweck zu befolgen, muß unter ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihre Sorge zuvörderst gerichtet sein, auf eine gute Bestellung des **Gottesdienstes**,† der aus besagtem **Fundament** fließe, und mit gedachtem **Urbild** übereinkomme.

---

* Man bedenke die zwei Tafeln der Gebote, und wie Christus und Paulus dieselben summiren. Das Gegentheil aber ist die angeborne, verderbte Selbstheit, welche beständig als der größte Haupt-Feind gegen diesen Endzweck in Waffen stehet und ihn hinreißen will; deswegen sie viele nöthige Verordnungen gegen ihn zu machen, und sorgfältig darüber, unter und miteinander zu halten haben.

† Nämlich der gemeinschaftliche Gottesdienst, den die Verehrung Gottes von ihnen erfordert, und wobei das wahre Beste eines jeden Mitgliedes auch zugleich am schicklichsten befördert werden kann.

Art. 6.—Die **Lehre des Evangeliums**, oder das **Wort Gottes**,* ist derjenige Schatz, den der Herr Christus seinen Aposteln gegeben, und befohlen, daß dadurch die Völker zum Glauben berufen und versammelt würden, und wenn sie versammelt, beständig damit genähret und auch regieret würden. Es ist das vornehmste Werkzeug des Gottesdienstes, und aller Uebungen desselben eine Regel.

Art. 7.—Folglich müssen sie dieses Schatzes nicht allein theilhaftig sein, sondern auch zugleich sorgfältig dahin sehen, daß die Lehre und das Wort Gottes bei ihnen rein und lauter bewahret werde, und im Schwange gehe, ohne welches sie nicht ein Christenvolk sein noch bleiben können.

Art. 8.—Hieran hängt, daß sie auch Personen unter sich haben müssen, welche die **Lehre** kennen, üben und vortragen; sonst läge sie ja todt, und wie wollte sie den in diesem 6ten Artikel berührten Nutzen schaffen?—darum müssen sie hierüber auf Verfügungen bedacht sein.

Art. 9.—Zugleich hängt auch daran, die unabläßige Bemühung und Anstalt zum Unterricht der

* Diese Lehre hat auch zugleich in sich, und weiset an, wie eines jeden Gliedes inwendige Stellung bei dem Gottesdienst beschaffen sein soll, damit solche mit dem Fundament und Urbild überein kommt, wofür ein jedes ernstlich für sich selbst zu sorgen hat: Hier aber ist die Rede von gemeinschaftlichen Pflichten und Anstalten.

Jugend, beides wie er in den Schulen zu lehren ist, als auch wie sie in der Lernung des Wortes Gottes, oder christlichen Lehre, sollen angewiesen werden, ohne welches ihr Endzweck nach dem 4ten Artikel unmöglich erhalten werden kann, noch die Lehre im Schwange bleiben.

Art. 10.—Die öftere willige Versammlung zum gemeinschaftlichen Gottesdienst, sammt Bestellung von Zeit und Ort zu demselben, gehöret auch zu den gemeinschaftlichen Besorgungen und Angelegenheiten.

Art. 11.—Nächst der Bestellung des Gottesdienstes, und der Pflegung des Wortes Gottes, muß eine religiöse Gesellschaft, (wollen sie anders ihren Endzweck erhalten,) auch bedacht sein, auf löbliche Zucht unter ihnen, damit durch dieselbe 1) Gegen die Anfälle und Hindernisse des Bösen eine Wache gestellet und dieselben zurück gehalten, oder wo dieselben eingebrochen, wieder weggeräumt werden; 2) Ein gutes und nützliches Wohlverhalten im Umgang und Wandel, als auch bei allerlei Vorfällen einander dienstliche Hand zu bieten, und Tugend oder gute Sitten befördert werden.

Art. 12.—Daß sie gewisse **Regeln und Ordnungen** unter sich haben, wobei sie wissen können wer zu ihrer Gesellschaft gehöret oder nicht, wie auch, daß sie Fleiß anwenden, damit richtige Verzeichnisse

gehalten werden, von alle dem was sie unter sich beschließen, und gemeinschaftlich einig werden, in Dingen die zur Zucht gehören, damit sich Niemand der Unwissenheit entschuldigen möge, sondern sich darnach richten könne.

Art. 13.—Da sie denn auch zur Ausübung löblicher Zucht, gute Regeln vonnöthen haben, so wird zum Wohlverhalten, oder guten Sitten, als auch dem Bösen zu wehren, und diese beide voneinander zu kennen, der geoffenbarte Wille Gottes in den zehn Geboten nach ihrem ganzen und vollkommenen Sinn, ihnen die beste und hinlänglichste Regel sein.

Art. 14.—Nebst diesem werden sie auch in Uebereinkommung ihres Endzwecks und der Regeln, auf nützliche und wohlanständige Einrichtungen bedacht sein, wie sich bei allerlei Umständen, als: Heirathen, Kinderzucht, Haushalten, Absterben und Begräbnissen, und dergleichen, in löblicher Harmonie verhalten werden soll.

Art. 15.—Die Ausübung und Aufrechthaltung solcher Zucht und Einrichtungen werden immer ihre Anfechtungen haben, weil wir sie alle selbst von Natur im Busen tragen; daher es hie ebenfalls nöthig sein wird, auf treue Personen bedacht zu sein, die aufsehen, daß Zucht und Ordnung nicht

unterliegen, sondern von einem jeden Gliede aufrecht gehalten und befördert werden.

Art. 16.—Damit aber dergleichen Personen solcher Dienst nicht zu schwer, sondern möglich und erträglich gemacht werde, so haben sich alle und jede Glieder durch gute Einrichtung an die besagte Ausübung und Aufsicht anzuschließen, wodurch gleich bei der ersten Wahrnehmung des Ausbruchs eines Aergernisses, ihm der Fortgang aufgehalten und die Aufseher nicht damit bemühet werden.

Art. 17.—Daß auch gewisse Zusammenkünfte bestimmt würden, nach Gelegenheit der Zeit, oder Erforderung der Umstände des gemeinen Besten, an welchen der Gesellschaft **Zustand**, wegen Wohl oder Uebel, in Erkundigung genommen, zweifelhafte oder streitige Dinge entschieden, und in allewege der gemeine Wohlstand und nützliche Verfügungen oder Anstalten besorgt würden.

Anmerkung.

Dieweil nun die Schwenckfelder-Gemeinde die vorhergehenden **Regeln** als zum **Grunde** ihres gemeinschaftlichen Verhaltens, vom Jahr 1782 bis jetzt zum Jahr 1850 angenommen hat, so sollen solche **Grund-Regeln** auch ferner als die **Constitution** der Gemeinde angesehen werden.

Es sind aber noch viele andere Verordnungen vorhanden, welche die Gemeinde schon damals annahm, als sie die Constitution unterschrieb, und theils Folgerungen aus den Grund-Regeln oder der Constitution sind, und theils auch als billig und der heiligen Schrift gemäß, wegen christlicher Zucht und Ordnung, betrachtet und angesehen worden, so wie auch noch manche andere Beschlüsse von jener Zeit her, als löblich und christlich, sind angesehen und aufgenommen worden, wie solches in dem **Memorandum** weitläufig zu finden ist.

Daher ist das hier Folgende, als ein Auszug, als nothwendig befunden worden also zusammen zu tragen und in solche Ordnung zu bringen, damit man die nothwendigsten Beschlüsse und Regeln gleichsam bei der Hand hätte, und sich ein jedes Mitglied, alt oder jung, wüßte darnach zu richten, und sich Niemand der Unwissenheit, zum Behulf, zu entschuldigen habe.

Das Folgende handeln wir noch unter fünf Abtheilungen ab, nämlich:

Erstens, — **Vom Lehr-Amt.**
Zweitens, — **Vom Vorsteher-Amt.**
Drittens, — **Vom Schul-Trustees-Amt.**
Viertens, — **Vom Armengeld-Verwalter-Amt.**
Fünftens, — **Von verschiedenen Regeln und Verordnungen.**

Erste Abtheilung.

Vom Lehr-Amt.

Art. 1.—Nach dem sechsten, siebenten und achten Artikel in der Constitution hat diese Gemeinde, als zum Ersten, das **Lehr-Amt** zu besorgen, und Personen zu bestimmen die die **Lehre** kennen, üben und vortragen; darum, wenn Nothwendigkeit vorhanden, und verspüret sich in einer Gemeinde Angelegenheit, so soll sich die Gemeinde versammeln und mit Andacht und herzlichem Gebet in der Furcht Gottes zur Vorschlagung einer oder mehrerer Personen voranschreiten.

Art. 2.—Daß aber keine Person vorgeschlagen werde, welche des Zeugnisses von Rechtschaffenheit und wahrhafter Treue ermangeln sollte.

Art. 3.—Die vorgeschlagenen Personen sollten aber diejenigen Leibesfähigkeiten und Gemüthsgaben besitzen, die so höchst erforderlich sind zum Lehren, als: Gesundheit des Leibes, gesunder Verstand, gutes Gedächtniß, gute Beurtheilungskraft, etc.—Siehe das **Compendium**, Artikel 18, vom Lehramt, wohin hiemit der christliche Leser gewiesen wird.

Art. 4.—Die Erwählung soll dann durch Stimmen der Hausväter* von der Gemeinde geschehen, und die Person oder Personen, die da die höchste Stimmenzahl erhalten, sollen als erwählet angesehen werden.

Art. 5.—Daß solche Person oder Personen dann unter dem Beistand und der Gnade Gottes den Dienst annehmen sollen und sich befleißen der Gemeinde nach der Gabe zu dienen, und den Rath und Willen Gottes ungekünstelt vorzutragen.

Art. 6.—Wenn solche Person oder Personen dann ferner wahre Treue, Liebe und Angelegenheit beweisen, wie auch rechte gesunde **Lehre** darthun, (auf welches letztere Stück aber ganz besonders muß hingesehen werden,) so kann dann erst die Gemeinde einen solchen Diener als einen Voll-Diener auf- oder annehmen; zu einem solchen Annehmen wird aber ebenfalls eine Mehrheit der Hausväter von derselben Gemeinde erfordert.

Art. 7—Bestimmet, daß Freiheit gegeben werde bei außerordentlichen Fällen, wenn der Dienst sollte

---

* Wenn allhie, sowie auch ferner noch, bemerket wird, daß durch eine Mehrheit der Hausväter etwas entschieden und bestimmt werden soll, so geht der Sinn und die Meinung dahin, nämlich:—Bei der Mehrheit der Mitglieder, die an solchen besonders dazu bestimmten Tagen und Zeiten gegenwärtig sind, soll eine Sache entschieden sein.

freiwillig angeboten werden, daß es erlaubet werde, doch mit der Zustimmung der Mehrheit von Hausvätern, welche Mitglieder von der Gemeinde sind.

Art. 8—Bestimmt die Pflicht des **Lehrers**, welche ist: Das Wort Gottes rein und lauter zu verkündigen, den Rath und Willen Gottes den Menschen anzutragen, ja dahin zu sehen, daß Alle in den **Glaubens-Lehren** recht möchten unterrichtet werden; die **Sacramente** rechtmäßig und andächtig zu verwalten; das Evangelium zu predigen, zu ermahnen, zu lehren, und zu trösten, zu drohen und zu strafen; selbst gottseligen Wandel zu führen vor Gott und Menschen, als ein Licht der Welt und Salz der Erde, in Keuschheit und mit Verleugnung sein selbst, schlecht und recht, Gesunde und Kranke besuchen, für sie vor Gott zu stehen mit Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für Alle, für die Kleinen und Großen, für alle Obrigkeit und Unterthanen, etc. Act. 20, 21—27. 2 Tim. 4, 2.—1 Tim. 2, 12. Tit. 1, 9. 1 Pet. 5, 1—4.

Art. 9—Verordnet ferner, daß wenn Personen oder eine Person zum Dienst geordnet und erwählet worden, und sich verbunden fühlen sollte den Dienst anzunehmen, aus schuldiger Pflicht gegen Gott und Menschen und zur Beruhigung seines eigenen Gewissens, und die Gemeinde wünscht und begehrt den

Dienst, so ist es dann keinem Mitglied erlaubt, solcher Person im Wege zu stehen oder verhinderlich zu sein, wenn es ferner ein Glied der Gemeinde sein will, denn es hie noch wie zu der Zeit der Apostel gilt: Man muß Gott mehr gehorchen weder den Menschen. Act. 5, 29.

Art. 10.—Ein Diener soll aber seinen Dienst umsonst leisten. Der Größeste unter Euch soll euer Diener sein. Matth. 23, 11. Wer von seinem Schöpfer mehr Gaben und Erleuchtung empfangen hat, soll mit seinem ihm anvertrauten Pfunde wuchern. Luc. 19, 13. Und zwar umsonst: Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es wieder. Matth. 10, 8.

Art. 11.—Dieweil der Diener nach dieser Verordnung seinen Dienst ganz umsonst und nicht um einiges Lohnes willen leistet, so ist es je auch billig und hiemit bestimmt, daß er dann auch von allen Ausgaben, die sich in seiner Gemeinde erheben sollten und gemeinschaftliche Ausgaben zu nennen sind, sie mögen sich dann erheben wie und aus was Ursache sie wollen, soll befreiet, verschonet oder ausgeschlossen bleiben, dieweil er ohnedem seines Amts wegen viel Mühe und eine große Last zu tragen hat.

Art. 12—Bestimmt aber ferner, daß Freiheit gegeben werde den Dienst freiwillig zu bedienen

oder nicht. Die **Liebe Christi** sollte zwar wohl einen jeden selbsten dazu dringen. 2 Cor. 5, 14.— Sollte es aber einer Person schwer fallen dem Dienste abzuwarten, aus Ursache des Mangels einer guten Gesundheit des Leibes oder der natürlichen Fähigkeiten, etc. etc., oder solcher Art gegründeter Ursachen: daß einer solchen Person die Freiheit zugestanden werde, den Dienst liegen zu lassen oder hinzulegen.

Zweite Abtheilung.

Vom Vorsteher-Amt.

Art. 1.—Nach dem 15ten Artikel in der Constitution hat eine jede Gemeinde auch darauf zu sehen und Personen zu erwählen, die in derselben als Vorsteher dienen.

Art. 2.—Die als Vorsteher in der Gemeinde dienen sollen, sollen aus der Gemeinde dazu erwählt werden, und das gute Zeugniß von ungeheuchelter **Treue*** besitzen, nach dem 15ten Artikel in der Constitution.

---

* Wo denn die (oder eine) christliche Kirche leiblich versammlet, ob wohl viel falscher Christen und Heuchler mit unter laufen,

Art. 3—Bestimmt, daß eine jede Gemeinde drei Personen erwählen soll, die als Vorsteher dienen sollen,—nach einem Beschluß vom Jahr 1798.

Art. 4—Bestimmt, daß die Vorsteher sollen erwählet werden durch Stimmzettel der Hausväter, welche Glieder der Gemeinde sind,—nach einem Beschluß vom Jahr 1783.

Art. 5—Bestimmt, daß die Vorsteher alle Jahr als aufs neue bei der jährlichen Schul-Trustees-Wahl zu erwählen sind, und daß Freiheit sei, die vormaligen oder andere Personen als Vorsteher zu erwählen.

Art. 6.—Die Pflicht der Vorsteher soll sein: Zu wachen über sich selbst und die Diener, und über die ganze Heerde oder Gemeinde. Act. 20, 28. Ueber die Lehre und Wandel der Diener, und über das Betragen der ganzen Heerde, daß Zucht und Ordnung und überhaupt christliches Wohlverhalten nach dem Lebensspiegel, enthalten in den heil. zehn Geboten, nicht nur nach dem buchstäblichen Verstand,

so muß doch der Geist Gottes die Ueberhand und das Regiment drinnen halten, daß der Mehrtheil, bevorab von den Fürstehern, gehorsam, gottfürchtig, bußfertig und fromme Christen-Leut sein müssen. Wo aber das nicht ist, da mag keineswegs ein Christlich Apostolisch Regiment, das Gotte löblich, der Seelen seliglich, und Jedermann besserlich, mit Gericht und Gerechtigkeit in gemein gehalten, ja kein versammlete Kirch Christi in die Länge erhalten werden. —. Schwenckfeld.—Päpst. Epist. Seite 658.

sondern auch, und ins besondere, nach dem geistlichen Sinn, von einem jeden Mitglied möchte ausgewirket werden.

Art. 7.—Daß sie nach Gottes Willen sollen forschen, den öffentlichen Gottesdienst unterstützen, und so viel als möglich demselben beiwohnen, das vorgetragene Wort prüfen, und dahin zu sehen daß es bei Vielen möge fruchtbar werden und daß Viele zur Erkenntniß möchten kommen und gesammelt werden zum Volke Gottes—und eingehen in die ewige Ruhe.

Art. 8.—Folgende sechs Regeln befinden sich im Memorandum vom Jahr 1783, als wornach die Vorsteher zu handeln hätten, nämlich:

Erstens,—Daß besagte Aufseher oder Vorsteher zu ihrer Regel sich am meisten nach den 10 Geboten zu richten haben, wie im 13ten Artikel in der Constitution weiter nachzusehen ist.

Zweitens,—Daß sie ihr Aufsehen auf alle Klassen des Volks, auf Alte und Junge, zu richten haben, wo sich was Unanständiges möchte erzeigen.

Drittens,—Wenn Jemand eine Klage an sie bringt, daß sie sich erkundigen, ob der Kläger auch seine Pflicht nach Ausweisung des 16ten Artikels in der Constitution in Acht genommen.

Viertens,—Daß sie sich in Acht zu nehmen haben, wenn eine Klage an sie kömmt, keinerlei Urtheil davon zu hegen, bis sie sich der Sache von beiden Seiten her genau erkundiget haben.

Fünftens,—Daß wenn sie etwas entscheiden sollen, sie keine Person anzusehen haben.

Sechstens,—Wenn es eine Sache ist die nicht sehr offenbarlich geschehen, so möchten sie dahin sehen, daß solche in möglichster Stille wieder zurecht gewiesen, und gebührende Verschwiegenheit gehalten werde.

Dritte Abtheilung.

Vom Schul-Trustees-Amt.

Art. 1.—Zufolge dem 9ten Artikel in der Constitution hat eine jede Gemeinde, und besonders ist es aller Eltern Pflicht, denen Gott Kinder bescheret hat, darauf bedacht zu sein, daß ihre Kinder möchten aus der Unwissenheit gehoben werden, und daß sie in leiblicher sowohl als auch geistlicher Hinsicht, Belehrung und Unterricht möchten erhalten, sonst kann Gott seinen Endzweck, wovon im 4ten Artikel der Constitution nachzusehen ist, nicht erreichen, noch auch die Lehre im Schwange bleiben.

Art. 2.—Zu einem solchen Endzweck, der Jugend an die Hand zu gehen, sie zu unterstützen im Unterricht, wo solche Umstände sich zeigen sollten, bei Eltern oder den Kindern, als ob etwas Dürftigkeit vorhanden wäre, so wie auch noch nach Belieben in andern Fällen Unterricht zu ertheilen in höhern Wissenschaften, als: Grammatik und Grundsprachen, ist schon Anno 1764 ein Fond gegründet worden unter dem Titel „Der Schulfond," und wurden jährlich bei den Frühjahrs=Zusammenkünften in denen Gemeinden zwei Schul=Trustees in jeder Gemeinde im Monat Mai erwählet.

Art. 3—Bestimmt, daß also jährlich in einer jeden Gemeinde zwei Personen sollen erwählt werden als Schul=Trustees, auf den dritten Samstag im Mai* eines jeden Jahrs, nach der Incorporations=Akte vom Jahr 1843.

Art. 4.—Die Schul=Trustees sollen durch Stimmen oder Stimmzettel der Hausväter, welche Glieder von der Gemeinde sind, erwählet werden.

Art. 5.—Die Pflicht der Schul=Trustees ist, den gegründeten Schulfond, so wie auch die freiwilligen Vermächtnisse in Hand und Empfang zu nehmen, zu bewahren, damit zu handeln

* Die Neben=Regel erlaubt nun auch, den zweiten und vierten Samstag im Mai für den Wahltag zu bestimmen.

und Gewinn zu machen, — und dann Solche aus demselben zu unterstützen, die sich im Schul-Unterricht finden lassen, und sich in etwas mangelhaften Umständen befinden sollten, oder auch in andern Fällen, wo die Gemeinde einig oder schlüssig werden sollte, davon anzuwenden.

Vierte Abtheilung.

Vom Armengeld-Verwalter-Amt.

Art. 1.—Es ist schon längstens in dieser Gemeinde ein Fond gegründet worden zur Unterstützung der Armen und Nothleidenden, daß dem Dürftigen und Kränklichen, so wie auch Alten und Gebrechlichen damit gedienet werde, und auch sonst zu wohlthätigen und billigen Endzwecken möge angewendet werden.

Art. 2—Bestimmt, daß ein solcher Fond auch ferner aufbewahret und unterhalten werde, und soll auch ferner bei einer jeden Ernte-Dankfest-Versammlung eine Collekte gehoben werden, und die bei solchen Gelegenheiten freiwillige Beiträge gesammelt und zu dem bestehenden Fond hinzugethan werden, und eine jede Gemeinde hat zu besorgen daß ein Cassirer über solchen Fond erwählet werde.

Art. 3.—Die Erwählung eines Cassirers soll geschehen durch die Hausväter, welche Glieder von der Gemeinde sind, auf die Art und Weise, wie alle andern Beamten zu erwählen sind.

Art. 4.—Die Pflicht des Armengeld-Cassirers soll sein und besteht darin, den gegründeten Fond, so wie auch die freiwilligen Vermächtnisse und Beiträge in die Armenkasse in Hand zu nehmen, zu bewahren, damit zu handeln und Gewinn zu machen, und dann auch hernach davon auszubezahlen und anzuwenden, wann und wo er von der Gemeinde Anweisung dazu erhalten wird.

Fünfte Abtheilung.

Zerstreute Regeln und Verordnungen.

Art. 1.—Von der Glieder=Aufnahme in die Gemeinde.

1. Es wird offenbar aus Gottes Wort, daß der Mensch anfänglich zum göttlichen Ebenbild erschaffen worden, daß aber solcher herrliche Endzweck Gottes mit dem Menschen durch den Sündenfall verloren gegangen,—so sollen alle Menschen, die da Mitglieder dieser Gemeinde sind oder werden wollen, sich darnach bestreben, wiederum göttlicher Art

und Natur theilhaftig zu werden, und hiezu soll die Liebe zu Gott und die Liebe zu ihrem Seelenheil die Bewegursache sein.

2. Folgen diejenigen Fragen, die von Solchen zu beantworten, die da Glieder von dieser Gemeinde wünschen zu werden, nämlich:

a) Glaubst Du an den **Jehova**, Vater, Sohn und Geist?

b) Glaubst Du auch daß die heilige Schrift, beides alten und neuen Testaments, den geoffenbarten Willen des großen Gottes zu unserem **Heil** in sich halte?

c) Sind Dir die **Constitution** und **Grund-Regeln** dieser Gemeinde bekannt?

d) Glaubst Du, daß solche Constitution und Grund-Regeln mit heiliger Schrift übereinstimmen, und daher nöthig sind zu beobachten?

e) Glaubst Du, daß die christliche **Lehre**, zu der wir uns bekennen, und die wir nach dem Verleihen Gottes miteinander üben, mit der heiligen Schrift und dem Sinn derselben übereinstimme?

f) Bist Du auch aufrichtig gesonnen, Dich mit der Hülfe Gottes, an dieser Lehre zu halten, und dieselbe nach Vermögen helfen aufrecht zu halten und zu befördern?

3. Wunsch: Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der heilige Geist sei mit Dir (oder Euch) und führe das angefangene Werk fort bis zum Vollenden, um seines Namens Willen.

4. Auf obiges Bekenntniß soll ein jeder Mensch, mit seiner eigenen freiwilligen Bewilligung in die Gemeinde auf- und angenommen werden, er sei ledigen oder ehelichen Standes, jung oder alt, oder von welcherlei Benennung, so er obige Fragen mit einem aufrichtigen Ja bestätiget, und Ursache vorhanden zu glauben, daß hinlänglicher Unterricht in christlicher Lehre, und der Wandel nach der Lehre eingerichtet ist, soll als ein Mitglied betrachtet werden, und darf das Recht in jeder Hinsicht ausüben, welches einem jeden Mitglied der Gemeinde pflichtmäßig zusteht auszuüben.

—

Art. 2.—Von den Sacramenten.

1. Von der Taufe:

Glauben und bekennen wir, daß die heilige Taufe ein Sacrament des Glaubens sei; welche der Herr kürzlich vor seiner Himmelfahrt eingesetzt. Die **Lehre** aber und der **Glaube** muß solchem göttlichen Handel vorgehen, sodann sind im sacramentlichen Handel zwei unterschiedliche Wasser: 1) Ein Wasser des Lebens, mit welchem Wasser der rechte Hohepriester **Jesus** die Seelen der Menschen täufet.

2) Ein sacramentlich äußerlich Tauf-Wasser, welches den äußern Theil des Menschen begeußt, auf das Anrufen und Bekenntniß des Täufers und Täuflings, zum Zeugniß, daß der Mensch mit seinem guten Willen in einen **Neuen Bund** mit Gott getreten und des Todes und Verdienstes **Christi** in der wahren Nachfolge Jesu bis ans Ende zu verharren gedenket.

2. Von dem Abendmahl:

Glauben und bekennen wir, daß **Christus unser Herr** kurz vor seinem Leiden das heilige **Abendmahl** seiner christgläubigen **Kirchen,** oder Wahrgläubigen zum Gedächtniß eingesetzt, doch nicht auf solche Weise daß er im Brod oder Wein darunter oder mit wollte genossen sein, noch weniger hat er Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit daran verbunden; mit nichten sollte das leibliche Essen das geistliche sein, denn wenn der Herr uns himmlische Dinge lehren wollte, so hat er allezeit irdische Gleichnisse gebraucht, welches die Forscher heiliger Schrift gar wohl wissen werden. Darum nahm der Herr das Brod, brach's und gab's seinen Jüngern, belehret sie damit was sein heiliger Leib am Stamme des Kreuzes geschlachtet den Wahrgläubigen sein werde, nämlich eine Speise zur Sättigung der hungrigen Seelen und Gewissen, desgleichen sein Blut löschend den ewigen Durst. Die

Jünger verstunden wohl, daß der Herr sie von der Wirkung seines Leidens und Sterbens belehren wollte, und daß er nicht das sichtbarliche Brod meinte, sondern sich selber.

Wenn aber das Gedächtniß mit Brod und Wein von den Wahrgläubigen celebriret (oder feierlich begangen) wird, so bekennen wir daß zweierlei Essen und Trinken bei diesem göttlichen Handel vorgehet, doch muß die Liebe als ein untrügliches Kennzeichen des rechten Brauchs vorher gehen, ausserdem ist es purer Wahn und grobe Abgötterei, mit welchem sich kein Wahrgläubiger beflecken kann.

Die Seele kann niemand speisen denn Gott allein, unser ewiger Hoherpriester, denselben hat Gott der Vater darzu besiegelt, der giebt sich immerdar uns zur Kost und Speise auch ohne Brod und Wein.

Wo nun die Sacramente, als Taufe und Abendmahl, feierlich begangen werden sollen, müssen die Communicanten oder Theilnehmer vorhin in denen Glaubens-Artikeln wohl unterrichtet sein, und nicht nur allein das, sondern auch vorhin im **Gnaden-Stand** oder **Gnaden-Bund** mit Gott stehen, zur Erkenntniß ihrer selbst, und zur Erkenntniß Gottes, und besonders ihres Heilandes Jesu Christi gelanget sein, und mit Christo, nach dem alten Menschen, angefangen haben gekreuziget zu werden und in

Tod zu gehen, und nach dem neuen lebendig zu werden, vom geistlichen Tod der Sünden und Schlaf der Sicherheit erweckt, und einen aufrichtigen Vorsatz hegen der Heiligung nachzujagen, ohne welche niemand den Herrn sehen wird,—alle solche sind rechte Theilnehmer.

—

Art. 3.—Von der christlichen Buß-Zucht.

1. Hienach ist es dann eines jeden Mitgliedes Pflicht, nach dem alten Menschen täglich zu sterben, und im Gegentheil, nach dem neuen lebendig zu werden, Eph. 4; abzulegen die Werke des Fleisches und zu wandeln in der Liebe, und Keuschheit, und allen christlichen Tudenden, also der Heiligung nachzujagen, ohne welche niemand den Herrn sehen wird. Heb. 12, 14.

2. Folgende Laster sind besonders vor Gott sündlich, sträflich und verdammlich, und dem Nebenmenschen ärgerlich, und erfordern deßwegen öffentliche Kirchenbuße, nämlich: Falsche Lehre, Gotteslästerung, Abgötterei, leichtsinniges Schwören und Fluchen bei dem heiligen Namen Gottes, leichtsinnige Verbringung oder Entheiligung des Sabbathtages, so wie auch Versäumung der gottesdienstlichen Pflichten, unrechtmäßige Widerspenstigkeit gegen Eltern, Vorgesetzte und Obrigkeiten, Rachgier, Unversöhnlichkeit, Unkeuschheit, Hurerei, Ehebruch,

Trunkenheit, Raub, Diebstahl, Betrug, Lügen, falsch Zeugniß, Afterreden, Verläumden, ungerechte Gewinnsucht, unrechtmäßiger Weise von Witwen oder Waisen oder von seines Nächsten Gut an sich bringen, etc. etc. etc.

3. Obige Vergehungen erfordern wahre Buße vor Gott und Menschen, weil Gott selbst den Uebertretern seines Gesetzes den gerechten Fluch gedrohet, 5 Mos. 27, 26: Verflucht sei, wer nicht bestätiget alle Worte dieses Gesetzes, daß er darnach thue: Und alles Volk soll sagen, Amen.

4. Wenn ein Bruder oder Schwester sich in einem der obigen Vergehungen schuldig machen sollte, oder sonsten in ein Laster fallen, oder Irrung begehen, womit er oder sie Gott und Menschen beleidiget und Aergerniß gegeben, denselbigen soll wieder zurecht geholfen werden mit sanftmüthigem Geiste, nach Gal. 6, 12: So jemand von einem Fehl übereilet wird, so helfet ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geist. Ein jedes Glied soll zu des andern Wohlergehen wachen. Der auf den Irrweg gerathene oder gefallene Bruder oder Schwester soll und muß dann in aller Sanftmuth und brüderlichen Liebe seines Irrthums und Uebertretung erinnert werden von einem Vorsteher, und so keine Erkenntniß und Reue folgt, so soll der Vorsteher zum andern Mal seine Erinnerung und

Ermahnung fortsetzen, und wenn alsdann dennoch keine Buße noch Besserung zu erwarten, so soll das Betragen von einer solchen Person der Gemeinde vorgestellt werden,—höret sie die Gemeinde nicht, so soll nach der Regel Pauli gehandelt werden, 1 Cor. 5, 13: Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist. Verglichen mit 5 Mos. 13, 5: Auf daß du den Bösen von dir thust.

—

Art. 4.—Allgemeine Verordnung wegen der Kleider-Tracht.

1. In Ansehung der Kleidertracht soll folgende Regel beobachtet werden, aus D. J. J. Rambach's weise Belehrungs-Theologie, Seite 1825.

Soll mit der Kleidung kein Mißbrauch begangen werden, so muß sie

a) Bequem sein, den Leib und die Gesundheit zu bewahren.

b) Bequem sein, den bösen Begierden vorzubeugen, daher diejenigen Glieder bedeckt werden müssen, deren Erblickung unkeusche Brunst erregen kann. Sie darf

c) Dem Stande gemäß sein, das ist, man darf solche Kleider tragen, wie andere christliche und vernünftige Leute unseres Standes, die sich am meisten der Bescheidenheit und Demuth befleißigen. Ein Christ darf

d) Nach den Umständen der Zeit seine Kleider einrichten, so daß er z. E. an einem öffentlichen **Ehrentage** anders als zur Zeit der **Trauer** einhergehe.

e) Sich auch nach der Gewohnheit seiner Zeit und seines Orts richten, wenn sie nur nichts sündliches und wider Zucht und **Ehrbarkeit** streitendes in sich hält; doch wie er darein keine Heiligkeit setzet, daß er die ältesten Moden in Kleidern trage, so hütet er sich auch, nicht alle neue Moden gleich nachzuäffen, vielweniger macht er davon sein Werk neue Moden aufzubringen.—Eine ähnliche Ansicht wegen der Kleidertracht ist zu finden in dem Buch, betitelt: Compendium oder Glaubenslehren.

Eine solche Beschaffenheit hat es mit der christlichen Einfalt in dem Gebrauch der Kleider.

—

Art. 5.—Von dem Ehestand.

Personen die da in den heiligen Ehestand wünschen zu treten, haben folgende Regeln und Verordnungen zu beobachten, nämlich:

1. Beide Personen müssen freiledigen Standes sein.

2. Des Bräutigams sowohl als wie auch der Braut Eltern oder Vorgesetzten müssen mit ihrem

christlichen Vornehmen im Einverständniß und zufrieden sein.

3. Auf jeden Fall unterziehen sie sich derer christlichen Verbindlichkeiten der Gemeinde, und haben jene Fragen zu bestätigen, welche oben im 1sten Art. von den zerstreuten Regeln zu finden sind, und welche ein jeder Mensch zu bestätigen hat der ein Glied von dieser Gemeinde sein will.

4. Wenn eine Person des Ehe-Verlöbnisses von keiner oder einer andern Benennung sein sollte, und wünscht in diese Gemeinde aufgenommen zu werden, so kann solches geschehen, wenn solche Person a) Einen moralischen, christlichen Wandel nachzuweisen hat, und b) Obige Fragen im 1sten Art. von den zerstreuten Regeln mit Herz und Mund bestätiget, und sich überhaupt den Regeln und Verordnungen von dieser Gemeinde untergiebt, und denselben gemäß sich befleißen will zu wandeln.

5. Ein solches Ehe-Verlöbniß muß aber alsdann in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden.

6. Soll ein Diener ein Ehe-Verlöbniß öffentlich bekannt machen, so muß ihm ein solches mündlich oder schriftlich vom Vorsteher, oder von den Eltern oder Vorgesetzten des Bräutigams und der Braut, kund und zu wissen deutlich und richtig benachrichtiget werden, damit er getrost und zuversichtlich handeln kann.

7. Hernach kann das „Copuliren" folgen, durch einen Voll-Diener von derselben Gemeinde, auf beliebige Zeit; mit folgenden Ausnahmen, nämlich:

a) Nicht auf den Sonntag oder Sabbathtag. b) Nicht in der „Fastenzeit," und c) Nicht in der „Adventzeit."

—

Art. 6.—Von der Kinder-Zucht.

1. Sollten alsdann solche, die sich in Ehestand begeben, gesegnet werden mit Leibes-Erben, so sollen die Eltern besorgt sein, der Kinder wegen, und die Eltern sind verpflichtet nachfolgende Stücke zu beobachten, nämlich: Nach der Geburt als zum Ersten, Gott zu danken für seine Gabe und genossenen Schutz, und dem Schöpfer aller Dinge sie fernerhin treulich und oftmals anzubefehlen; und Zweitens zu sorgen, daß ein Gebet gehalten werde für ein jedes Kind von einem Diener in dem Familienhause, oder nach Belieben in dem Versammlungshause öffentlich vor dem gemeinschaftlichen Gottesdienst, nach einem Beschluß und Verordnung vom Jahr 1823, um des Kindes wegen öffentlich Gott Dank zu opfern für seine Gabe, wie auch Schutz, und dann ferner Fürbitte für solches zu thun, daß der Allerhöchste seiner sich annehmen und erbarmen wolle, und an Herz und Seel so zubereiten, daß es dem Nächsten dienlich, Gott

ehrlich, und zu seinem Wohlergehen nach Seel und Leib in Zeit und Ewigkeit hie leben möge, und wenn dessen Laufbahn in diesem Jammerthal zu Ende, daß es alsdann die unverwelkliche Krone des Lebens aus der Hand seines Schöpfers aus Gnaden erhalten möge um Christi willen, Amen.

2. Und ferner haben alle Eltern dahin zu sehen, daß ihre Kinder hernach möchten in der Furcht Gottes, oder Zucht und Vermahnung des Herrn auferzogen werden. Wie auch daß sie möchten nach dem 9ten Artikel in der Constitution dahin sehen und ernstlichen Fleiß anwenden, daß ihre Kinder möchten aus der Unwissenheit heraus gezogen werden; das ist, daß sie zum Ersten möchten allerlei nützliche Wissenschaften im allgemeinen Schul-Unterricht erhalten; und dann auch hernach zum Andern, daß sie ja auch einen guten und gesunden Unterricht in christlicher **Lehre** hätten, damit ein Jedes die gesunden evangelischen Wahrheiten begreifen könne, und sich hüten möge vor falscher Lehre, und endlich heil und selig werden.

—

Art. 7.—Von geheimen Gesellschaften.

Bestimmet ferner, daß es der **Lehre** und dem Bekenntniß dieser Gemeinde entgegen und zuwider ist, daß ein Mitglied sich einem solchen Orden, oder einiger solchen geheimen Gesellschaft, als wie zum

Exempel dem „Freimaurer-Orden“ oder der „sonderbaren Brüder-Gemeinschaft,“ anschließe,—dieweil es Gott gefallen hat uns sein Wort zu offenbaren und zu schenken, als worinnen sein Wille und Vorsatz wegen dem gefallenen menschlichen Geschlecht, und der Wiederbringung desselben, geoffenbaret;—will nun Jemand in das Geheimniß der Gottseligkeit hinein schauen, der folge dem Rath des Herrn in seinem Wort, nach Jacobi 1, 5: So aber jemand unter euch Weisheit mangelt, der bitte von Gott, der da giebet einfältiglich jederman, und rückets niemand auf, so wird sie ihm gegeben werden; und derjenigen Regel wovon Röm. 12, 16 geschrieben stehet: Trachtet nicht nach hohen Dingen, sondern haltet euch herunter zu den Niedrigen.

—

Art. 8.—Von der Obrigkeit.

1. Diese Gemeinde hält es für ganz pflichtmäßig aller Obrigkeit den unterthänigsten Gehorsam zu erweisen in allen billigen Dingen, wann und wo es nicht gegen das Gewissen und Gottes Wort streitet, nach Röm. 13: Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat,—wie auch Zoll, Furcht und Ehre dem sie gebühret,—denn sie ist Gottes Dienerin und eine Ordnung Gottes, zur Rache und Strafe über den der Böses thut, und zum Schutz und Wohl der Friedfertigen und

Frommen;—denn so spricht die Weisheit (Christus) Prov. 8, 15.16: Durch mich regieren die Könige, —durch mich herrschen die Fürsten und Regenten auf Erden;—deßwegen wir auch die Pflichtschuldigkeit anerkennen, Fürbitte für unsere hohe Landes-Obrigkeit darzubringen, für sie zum Herrn zu beten. 1 Tim. 2.

2. Dieweil die Obrigkeit von Gott, so kann auch ein Glied dieser Gemeinde ein obrigkeitliches Amt bedienen, wie zum Exempel der Richter Samuel, und der fromme König David, und auch Salomon und Andere die da gläubige und fromme Männer gewesen sind, und obrigkeitliche Angelegenheiten verwalteten. So nur ein Jeder auf seinen Oberherrn im Himmel gute Acht hat und das Recht nicht beuget, sondern nach Gottes Wort und Willen handhabet.

3. Bestimmt, daß das Eidschwören nicht erlaubt ist in dieser Gemeinde, nach der Anweisung, Matth. 5, 33. Jacobi 5, 12.

4. Bestimmt, daß es keinem Glied dieser Gemeinde erlaubt ist das Schwerdt zu ergreifen um Krieg zu führen, denn wir glauben denen Gläubigen nur das Schwerdt des Geistes, das Wort Gottes, zugestellt, und können den authentischen Befehl Gottes nach dem Zeugniß unsers Gewissens nicht übertreten,

welcher in dem sechsten Gebot der heiligen zehn Gebote enthalten: „**Du sollt nicht tödten.**"

5. Deßwegen kann es keiner Person erlaubet werden, auch nach einem Beschluß vom Jahr 1828 nicht, sich auf Kriegswesen zu exerciren, wenn sie ein Glied dieser Gemeinde sein will.

6. Verordnet, daß Glieder dieser Gemeinde dahin sehen müssen, ihre Verpflichtungen oder Schuldigkeiten zu bezahlen und zu erfüllen ohne gerichtliche Behandlung; kein Glied, welches sich weigert seine rechtmäßige Schuldigkeiten oder Verpflichtungen zu erfüllen, kann ferner ein Glied der Gemeinde sein, und gehört ausgeschlossen zu werden, nach einem Beschluß dieser Gemeinde vom Jahr 1797, und auch ferner ausdrücklich nach der Regel Pauli, 1 Cor. 6, 7. 8; und der Lehre Christi: „Liebe deinen Nächsten als dich selbst," Matth. 22, 39. Und Matth. 7, 12: Und wie ihr wollet daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen.—Gesetz und Propheten.

7. Bestimmt, daß aber ein jedes Glied die Freiheit und das Recht haben soll, die Obrigkeit auch anzurufen zur Vertheidigung und Erhaltung seines Rechts, seines Guts und seiner Ehre, gegen einem widerspenstigen Bruder oder sonsten einigem Nebenmenschen, der sich weigern sollte seine Verpflichtungen zu erfüllen.

8. Bestimmt aber ferner, daß keine Person die Obrigkeit mißbrauchen soll, oder sich niemals deren Gewalt bedienen darf, um von des Nächsten Haabe, oder Gut, oder Ehre, auf ungerechte Art, zu desselben Nachtheil, zu begehren oder an sich zu bringen.

—

Art. 8.

Bestimmt, daß diese Regeln und Verordnungen sollen beobachtet und befolgt werden, und nichts kann weder **davon** noch **dazu** gethan werden, ausgenommen bei einer Mehrheit der Mitglieder von der Gemeinde.

Bestimmt daß eine jede Gemeinde einen Schreiber besorgen und erwählen soll, der eine genaue und richtige **Niederschreibung** oder **Memorandum** führe, von allem was in einer Gemeinde gemeinschaftlich verhandelt und beschlossen wird.

Unterschrieben und bestätiget auf Verordnung der Gemeinde, von

Isaac Schultz,
Daniel Kriebel,

gegenwärtige Schreiber der Gemeinden.

Zugabe.

Einige Fragen und Antworten, welche von den Mitgliedern unserer religiösen Gesellschaft wohl möchten in Ueberlegung genommen werden.

1. Frage.—Zu was bekennet und verpflichtet man sich, wenn man als ein Mitglied zur Gesellschaft auf und angenommen wird?

Antwort.—Man unterschreibt und verpflichtet sich zu einer gewissen Verfassung oder Grund-Regeln, solchen mit der Hülfe Gottes nachzukommen.

2. Was ist wohl die Absicht oder der Endzweck solcher Verfassung oder Grundregeln?

Der einzige, unbewegliche Haupt-Endzweck soll sein und bleiben, nebst der Verherrlichung Gottes: die Beförderung des Besten eines jeden Gliedes.

3. Hat man denn von solcher Aufnahme zu einem Mitgliede auch einigen Nutzen zu erwarten?

In viel und mancherlei Umständen muß es einem nach der Absicht der Verfassung zum großen Nutzen gereichen, — nur etlicher Stücke zu gedenken: Erstlich tritt man in eine Gesellschaft treuer Freunde,

welche sich verpflichtet haben, nebst der Verherrlichung Gottes, das Beste eines jeden Gliedes zu befördern. Was kann denn auf der Welt nebst einem guten Gewissen wohl Angenehmeres sein, als sich in einer Gesellschaft treuer Freunde zu befinden; strauchelst du, so weisen sie dich bald wieder auf den rechten Pfad; verirrst du dich, so werden sie dich suchen und zur Heerde führen; fällest du, so werden sie nicht ruhen, bis sie dir wieder aufgeholfen haben; bist du im Hausstande, und kommst aufs Sterbebette, und hast noch unerzogene Kinder, deren Wohlfahrt dir dein Herz drücket, welche Erleichterung mußt du fühlen, wenn du bedenkest, daß du so viele treue Freunde hinter dir lässest, welche sich schuldig achten werden, um deinetwillen ihnen alle väterliche Treue zu erzeigen.

4. Durch welche Tugend muß aber solche Gesellschaft ihre Einigkeit verknüpfen und festhalten?

An dem Urbild, an Gottes Natur selbst, erblickt man zuvörderst die Liebe, als diejenige ausfließende Tugend, die Gott und Menschen zusammen verbindet. Wollen sie nun sichere Schritte thun, oder wollen sie nicht auf den schädlichen Irrweg gerathen, so müssen sie zuvörderst durch dieses Band der Vollkommenheit ihre Einigkeit verknüpfen und festhalten.

5. Wie ist es aber, wenn durch Fehler und Vergehungen sich eins verschuldet und wider die Verfassung und Grundregeln handelt?

Ei, so ist es derer Andern ihre **Schuldigkeit**, mit solchem zu handeln, wie das Fundament der Verfassung, der dreieinige Gott selbst, in seinem Wort zu erkennen giebt, wie derselbe sich gegen das gefallene, verführte menschliche Geschlecht bewiesen habe.

6. Darf man auf keine andere Weise mit einem solchen Fehlenden handeln?

Nein, mit nichten: so fern man nicht bundbrüchig an der Verfassung werden will.

7. Wie wäre es aber, wenn gleichwohl wegen menschlicher Schwachheit sich die Affecten wollten einmischen, und beim Bedenken, was mit einem solchen zu thun sei, wollten die Oberhand bekommen?

Dies wäre das Gegentheil von dem einzigen, unbeweglichen Haupt-Endzweck unserer Verfassung, es entstünde aus der angebornen verderbten Selbstheit, welche No. 4 der größte **Haupt-Feind** genannt wird, welcher beständig gegen diesen Endzweck in Waffen steht, und ihn hinreißen will.

8. So meinest du es dürfe nicht sein, daß einem Verschuldigten aus unlauterem Gemüthe sein Vergehen vergrößert etc., rauh und empfindlich mit ihm verfahren, und wohl gar im Unwillen Gericht über ihn gehalten würde?

Wenn ein solches geschähe, was wäre es denn anders, als den Bund der Verfassung gebrochen, nach der angebornen Selbstheit gehandelt, und anstatt daß man die Verherrlichung Gottes in der von ihm selbst angezeigten Art in der Zurechtweisung des Sünders suchte zu befördern, einen solchen noch mehr zu verwirren, und wo es am nöthigsten wäre sein Bestes zu suchen, ihn in seinem Blut liegen zu lassen, zu seinem Verderben.

9. Hat man sich denn hierinnen nicht auch nach einander zu richten?

Das 2te Stück der Verfassung sagt deutlich, nach was sich zu richten und vor Augen zu halten ist: Wie viel die Gesinnung nun eines oder mehrerer Mitglieder mit demselben zustimmt, ist sich billig darnach zu richten, nicht aber ihret, sondern der Verfassung wegen; oder besser zu sagen, weil es dem in der Verfassung angezeigten Fundament und Urbild ähnlich.

10. Die Sünde und das Böse muß aber doch gestraft werden, das wirst du doch nicht leugnen wollen?

Allerdings, aber auf eine solche Art, daß man dem Sünder seine Besserung suche.

11. Was möchte wohl die Richtschnur sein, wobei man erkennen kann, was Sünde und folglich sträflich ist?

Die heilige Schrift ist die unbetrügliche Richtschnur unserer Lehre, Glaubens und Lebens, und

die heiligen zehn Geboten, nach ihrem ganzen und vollkommenen Sinn, sind eine summarische Regel, wie gegen Gott und dem Nächsten zu verhalten ist, was solchem zuwider ist, das ist Sünde und ist sträflich.

12. Es giebt aber sonst auch mancherlei löbliche Gebräuche, Einrichtungen und Regeln, etc., welche nicht in heiliger Schrift enthalten, dennoch aber für löblich, gut und nützlich zu achten sind.

Das ist wahr, es muß aber bei Handhabung einer christlichen Zucht stets ein großer Unterschied gehalten werden, sonst wird die Gesellschaft mit sammt ihrer Zucht in Confusion gerathen. Gottes Befehl verbindet das Gewissen. Menschliche Einrichtungen darf man, ohne sich zu vergehen, niemand ins Gewissen treiben, da mag es heißen: Vertraget Einer den Andern in der Liebe, und dergl. Sprüche mehr, sie sollten nur rathender, vermahnender und bittender Weise beobachtet und befolgt werden. Wer jene (näml. Gottes Gebote) übertritt, und sich nicht weisen läßt, sondern halsstarrig darinnen beharret, sollte endlich ausgeschlossen werden. Dieser wegen aber jemand auszuschließen, möchte es wohl heißen: Ihr Heuchler, ihr übertretet Gottes Gebot (näml. die Liebe) um menschlicher Aufsätze willen.

13. Kann sich jemand des Rechtes, ein Mitglied der Gesellschaft zu sein, verlustig machen?

Ja freilich: wenn jemand wegen Verletzung der Gebote Gottes erinnert wird, und ihm seine Vergehung, **in Liebe mit Gelindigkeit und Sanftmuth**, nachdrücklich zu Gemüthe geführet wird, in der wohlgemeinten Absicht, solchen zur Erkenntniß zu bringen, da dann die Reue gemeiniglich wie von selbst folgt; wenn ihm aber inzwischen Raum und Zeit, sich eines Bessern zu bedenken, genugsam erlaubt worden, und solches nicht sollte zu Herzen genommen, sondern gleichsam in Verstockung alles mit Verachtung behandelt und von sich gestoßen würde, so wird sich mit solchem seines Rechts, ein Mitglied zu sein, verlustig gemacht.

14. Ei! ist es denn eine Schuldigkeit, mit einem Mitgliede, welches sich sehr schlecht aufgeführet hat, noch so viel Mühe zu machen?

Freilich ist's eine Schuldigkeit: denn wir haben uns ja als vor Gott verpflichtet und anheischig gemacht, daß unser einziger und unbeweglicher Haupt-Endzweck sein und auch bleiben soll: Nebst der Verherrlichung Gottes, **das Beste eines jeden Gliedes zu befördern.** Wir sehen ja bei jedem vernünftigen Menschen, wenn derselbe ein schadhaftes Glied an seinem Leibe hat, was für Sorge, was für Angelegenheit er sich merken läßt; je größer da der Schaden, je größer die Entzündung, je weniger wird Geld und Mühe gesparet, das

Glied wieder in gehörigen Stand zu bringen; man hält Jahre lang an, und braucht immer wieder andere und andere Mittel; da denkt kein vernünftiger Mensch daran, solches Glied abzusondern, es wäre denn der Tod augenscheinlich vor Augen. Und wenn Jemand so unnatürlich handeln sollte, ein schadhaftes Glied wegzuschleudern, ehe er sich ordentlich bemühet hätte, es wieder zurecht zu bringen, so hielten wir alle dafür, derselbige Mensch sei nicht nüchtern, er wäre seiner Sinne beraubt.

15. Du machst mir diese Sache so wichtig, daß ich fast darüber erschrecke. Ich kann nicht sagen daß es nicht so sein sollte, gestehe ich es aber ein, so wäre es schier als ob ich sagte: Wir hätten beinahe alle, welche wir enteignet haben, nach unserem verdorbenen Eigenwillen ausgeschlossen; dies fällt mir doch auch schwer zu glauben.

Wichtig, ja wichtiger als ich im Stande bin dir's vorzustellen! Jemand von einer christlichen Gesellschaft auszuschließen, ist wahrlich nicht ein Scherz. Besiehet man sich selbst, und bedenket was Gott für Geduld und Langmuth mit uns von Kindesbeinen an gehabt hat, und immer noch hat, wie er bei öfterem Ausschreiten dennoch immer wieder Gnade anbietet. Und wir haben uns zusammen verpflichtet solchen Tugenden suchen zu ähnlichen, und als ein vorgestecktes Ziel in unserem Verhalten allewege vor Augen zu halten, — und wir sollten nicht

erschrecken wenn wir unser Thun besehen? Gott findet uns alle der ersten Geburt nach als seine Feinde, Kinder des Zorns, entfrembet von dem Leben das aus Gott ist, etc.; seine ganze Bemühung (wenn man so sagen darf) hie in der Zeit der Gnaden, von Adam an bis an den jüngsten Tag, ja der ganze Gesuch und Endzweck der Verkündigung des Evangelie ist ja solchen Sündern aufzuthun ihre Augen daß sie sich bekehren, und sie zum Erkenntniß ihres verlorenen Zustandes und ihres Heilandes zu bringen, ihnen die durch Christum wieder hergestellte Versöhnung anzubieten.

Aufgesetzt im Jahr 1806, von D. S. und A. S.

Attest J. S.